

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-
Drucksache 17/7916

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)793-D

58. Sitzung 16. Januar 2012

10. Januar 2012

Grundsätzliches

Das LSV-NOG dient der Stabilisierung und dem Erhalt eines eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems, dessen Fortbestand von der AGDW ausdrücklich unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind angesichts des anhaltenden Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft analoge Strukturveränderungen in der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung grundsätzlich zu befürworten. Dies gilt vor allem für jene Regionen, in denen bisher noch kleinteilige Strukturen unterhalten werden.

Des Weiteren sind auch gravierende Belastungsunterschiede für gleich strukturierte und gleich leistungsfähige Betriebe durch regional deutlich unterschiedliche Beiträge als zunehmend relevante Wettbewerbsverzerrung zu korrigieren. In gleicher Weise ist jedoch darauf zu achten, dass es durch den Ansatz, möglichst bundesweit einheitliche Organisationsstrukturen und Verfahren der Beitragsbemessung zu etablieren, nicht zu Verwerfungen bei der Beitragsgestaltung in den verschiedenen Regionen und somit zu unbilligen Härten für die betroffenen Beitragszahler kommt. Dies gilt insbesondere für den Forstbereich, bei dem die im Gegensatz zur Landwirtschaft bisher völlig fehlende Differenzierung in den Produktionsverfahren bei gleichzeitig erheblichen Unterschieden im Beitragsmaßstab (BER) gravierende Auswirkungen erwarten lässt. Präventionsprogramme sind im bisherigen Umfang beizubehalten.

Zur Organisation

Der vorgesehenen Organisationsentwicklung, die unter der Bezeichnung „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ zur Errichtung eines einheitlichen Bundesträgers und die Eingliederung aller bisherigen Träger – Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen u. Pflegekas-

sen – führt, wird zugestimmt. Ausdrücklich begrüßt wird die Entscheidung, dass der zukünftige Bundesträger den Begriff „Forsten“ im Namen trägt und so die Bedeutung der Forstwirtschaft anerkannt wird, die mehr als ein Drittel der Bundesfläche bewirtschaftet.

Die zweistufige Organisationsstruktur, bei der neben einer Hauptverwaltung auch regionale Geschäftsstellen für die Betreuung der Versicherten eingerichtet werden, wird unterstützt. Fraglich erscheint allerdings, ob tatsächlich alle bisherigen Hauptverwaltungen der regionalen Träger als regionale Geschäftsstellen fortzuführen sind. Die in §187a formulierte Vorgabe zur Höhe der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaft zwingt zu einem effizienten Standortkonzept, das nicht von der bisherigen, bereits oben kritisierten „Kleinteiligkeit“ dominiert werden darf. Bei der Prüfung, in wie weit regionale Geschäftsstellen eingerichtet werden, sollte auch die Schaffung von Schwerpunktgeschäftsstellen wie sie bisher bereits teilweise vorhanden sind (z.B. Augsburg für Krankenhausabrechnungen von Gesamtbayern, den neuen Bundesländern und Teilen von Baden-Württemberg), in Erwägung gezogen werden.

Die vorgesehenen Selbstverwaltungsorgane Vertreterversammlung und Vorstand entsprechen in der Kombination den bisherigen Regelungen bei den regionalen Trägern.

Die vorgesehene Gremiengröße von 27 Vertretern im Vorstand und 81 Mitgliedern in der Vertreterversammlung dient der Berücksichtigung aller Statusgruppen aus allen Regionen im Vorstand und der Repräsentanz möglichst aller Listenträger in der Vertreterversammlung. Dennoch wirkt sich dies für die z.B. in der Region MOD zahlenmäßig dominierende Gruppe der Waldbesitzer kaum aus, da diese nach dem aktuellen Kenntnisstand mit nur einer Stimme im Vorstand repräsentiert sein könnte. An-

gesichts dieses eklatanten Missverhältnisses ist vor dem Hintergrund zunehmend unterschiedlicher Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft eine angemessene Vertretung forstlicher Interessen nicht gewährleistet. Dies gilt umso mehr, als der nach § 8 vorgesehene Errichtungsausschuss nur 18 Mitglieder aufweisen soll und so die Gruppe der Waldbesitzer völlig ausschließt! Hier ist eine stärkere Beteiligung der Forstbetriebe dringend erforderlich. Die AGDW fordert deshalb eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Errichtungsausschuss auf gleichfalls 27 Personen. Bei der Besetzung des Errichtungsausschusses soll analog zu den in § 6 für die Besetzung des Vorstandes formulierten Regeln verfahren werden.

Die Einrichtung von Regionalbeiräten und einem Beirat für den Gartenbau, die aus den in der letzten Sozialwahl bestimmten Vertretern gebildet werden, ist angesichts der klaren Aufgabenbeschreibung als Übergangsregelung eine sinnvolle Ergänzung für die laufende Wahlperiode. Zur Sicherung einer sachgerechten Vertretung der Interessen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern fordern wir jedoch die zusätzliche Einrichtung eines zentralen Beirats für Forstwirtschaft.

Die Zahl der Regionalbeiräte sollte allerdings an die Entscheidung über das Standortkonzept für die regionalen Geschäftsstellen gekoppelt sein und unabhängig von der bisherigen Regionalstruktur die oben genannten Aspekte berücksichtigen. Grundsätzlich sind im Zuge der Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen die regionalen Erfordernisse zu berücksichtigen und die gebotene Versichertenorientierung und Bürgerfreundlichkeit aufrecht zu erhalten.

Für die Zeit nach dem Ablauf der aktuellen Wahlperiode ist die Gestaltung der Beiräte zu modifizieren und auf die dann vordringlichen Herausforderungen auszurichten. Während in der aktuellen Phase der Zusammenführung der bisherigen Verwaltungsträger der regionale Bezug (noch) einen hohen Stellenwert einnimmt, wird zukünftig eine Verlagerung der Diskussion auf die Ebene der überregional ausgeprägten, verschiedenen Produktionszweige erfolgen. Für diese sind einerseits sowohl sachgerechte Vorschläge zur einheitlichen Beitragsbemessung als auch zur wirkungsvollen Prävention zu entwickeln und andererseits ein solidarischer Lastenausgleich zu organisieren. Die AGDW fordert deshalb für die Zeit ab 2017 die dauernde Einrichtung von paritätisch besetzten Fachbeiräten, die die Produktionszweige Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau repräsentieren. Die Aufgaben dieser Fachbeiräte sollten mit Ausnahme des Regionalbezugs weitestgehend den Vorgaben des § 7 folgen. Von besonderer Bedeutung ist insbesondere die periodische Erarbeitung von sachgerechten Vorschlägen zur Weiterentwicklung eines solidarischen Beitragsmaßstabs für die Produktionsverfahren und Risikogruppen.

Die Festlegung zur Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsorganen des neu gebildeten Unfallversicherungsträgers in §116, die eine Stimmengewichtung nach Größe der aufgelösten Unfallversicherungsträger vorsieht, ohne jedoch die Art der Gewichtung näher zu spezifizieren, wird abgelehnt.

Eine Gewichtung ist nur dann sinnvoll, wenn diese, wie z.B. bei der Orientierung am tatsächlichen Beitragsaufkommen, eine Kongruenz zwischen Lastenverteilung und Entscheidungskompetenz ergibt, so dass die Sachgerechtigkeit anstehender Grundsatzentscheidungen gesichert ist. Falls eine solche Spezifizierung der Gewichtung nicht in das Gesetz aufgenommen werden kann, so ist auf die Vorgabe einer Gewichtung gänzlich zu verzichten.

Zur Finanzierung und Beitragsbemessung

Die Anpassung des Beitragsmaßstabes bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hat in den letzten Jahren alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft betroffen und aufgrund von teils gravierenden Beitragsveränderungen einzelne Gruppen erheblich belastet. Der Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die durch die Rechtsprechung bedingte Vorgabe, die Beiträge zu den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften stärker als zuvor am Risiko auszurichten und damit die Eigenverantwortung der Versicherten zu betonen.

Diese Umstellung ist von den verschiedenen landwirtschaftlichen Versicherungsträgern in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands in den vergangenen Jahren sukzessive vorgenommen worden. Im Wesentlichen haben sich die einzelnen Versicherungsträger bei der Umstellung an einem Beitragsmodell orientiert, das zur indirekten Abbildung des Risikos den durchschnittlichen Arbeitszeitbedarf pro Hektar berücksichtigt, der über eine Schätzung für verschiedenste Produktionsverfahren differenziert bestimmt wird.

Während für den Bereich der Landwirtschaft eine Vielzahl von Produktionsverfahren ausgeschieden und des Weiteren zu mehreren Risikogruppen zusammengefasst wurden, ist für den Forstbereich regelmäßig nur ein Produktionsverfahren gebildet worden, dem somit alle Forstbetriebe unabhängig von allen Unterschieden in Größe, Bestockung und betrieblicher Struktur zugehörig sind. Die bisherigen Festsetzungen entsprechender Berechnungseinheiten (BER) für den Forstbereich sind deshalb in der vorliegenden Form für eine angemessene bundeseinheitliche Regelung nicht geeignet.

Zur Vermeidung von neuerlichen Verwerfungen noch größeren Ausmaßes sollte einerseits im Gesetz festgeschrieben werden, dass die Zuschüsse aus Bundesmitteln in der bisher verfügbaren Höhe von 200 Mio. Euro pro Jahr für die Übergangszeit bis 2017 ungeschmälert beizubehalten sind. Andererseits ist angesichts der notwendigen Harmonisierung in den Beitragsmaßstäben und der bisher regional außerordentlich unterschiedlichen Höhe der zur Verfügung stehenden Senkungsmittel gleichwohl mit erheblichen Beitragsanpassungen zu rechnen, die durch die Vorgabe einer obligatorischen Härtefallregelung in §221 zu mildern sind.

Um zu einer Balance zwischen Eigenverantwortung und Solidarität in der Versichertengemeinschaft gleichermaßen bei Land- und Forstwirtschaft zu gelangen, sind im Gesetz des Weiteren ergänzende Festlegungen zu treffen, die Folgendes sicher stellen:

1. Die Mindestflächengröße zur Begründung einer Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sollte in der Praxis möglichst hoch angesetzt werden.

Aus grundsätzlichen Erwägungen ist an der generellen Versicherungspflicht für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus festzuhalten. Allerdings sollte die Flächengröße, bis zu der eine Befreiung unwiderruflich möglich ist, nach Sparten differenziert und für den Forst deutlich höher angesetzt werden als die bisherige Grenze bei 0,25 ha. Bei der Anhebung der Befreiungsgrenze ist sicherzustellen, dass der Bund die alte Last, die auf der befreiten Gruppe beruht, übernimmt.

2. Der Mindestbeitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sollte in Form eines „fließenden“ Grundbeitrags ausgestaltet werden, um für den Kleinstprivatwald unbillige Härten zu verhindern und eine angemessene Beitragshöhe bieten zu können.

3. Das Beitragsbemessungsverfahren sollte zukünftig nur hinsichtlich der direkten Kosten am Arbeitsbedarf ausgerichtet werden (Risikoorientierung und Eigenverantwortung).

Für die weiteren Komponenten der Altrentenlast und Verwaltungskosten fordern wir hingegen eine an der Leistungsfähigkeit der Versicherten (Solidarprinzip) orientierte Beitragsbemessung. Für die Verwaltungskosten ist darüber hinaus möglichst eine

verursachergerechte Zuordnung zu den Produktionsverfahren vorzusehen. Eine pauschale Aufteilung führt zu Ungerechtigkeiten und belastet die Forstbetriebe.

4. Die bisherige Pauschalierung in Form eines einheitlichen Produktionsverfahrens Forst mit einer vielfach heftig kritisierten Arbeitszeitschätzung ist zu Gunsten eines nach Regionen und Hauptbaumartengruppen differenzierten Ansatzes weiter zu entwickeln. Für die zu bildenden Produktionsverfahren sind angepasste Abschätztarife vorzusehen, die die wesentlichen Unterschiede in den Standorts-, Bestockungs- und Betriebsstrukturen angemessen berücksichtigen.

5. Das Beitragsbemessungsverfahren sieht bisher keinerlei Anreize vor, sich intensiv mit der Prävention im Unfall- oder Gesundheitsbereich zu beschäftigen. Wir fordern, dass die Betriebe mit geringen Unfallzahlen und mit nachgewiesenen Maßnahmen im Bereich der Prävention durch Beitragsreduktionen belohnt werden.

6. Des Weiteren ist die Einbeziehung der forstlichen Lohnunternehmen zu modifizieren, um einerseits die Beitragsgerechtigkeit zwischen den Lohnunternehmen zu gewährleisten und andererseits die Waldbesitzer von unbegründeten Lasten aus der Überwälzung von Risikokosten zu befreien. Dies bedeutet, dass die forstlichen Lohnunternehmen direkt z.B. nach deren Arbeitszeitwerten zur Deckung der Kosten herangezogen werden.